MITTEILUNGSBLATT
Gemeinde Schernfeld

Mitglied der VG Eichstätt · Gundekarstraße 7a · 85072 Eichstätt · Telefon 08421/9740-0

Ausgabe 52 Schernfeld, im Dezember 2017

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Jugendliche und Kinder,

Weihnachten steht vor der Tür und in wenigen Tagen ist das Jahr 2017 Geschichte.

Wir freuen uns auf die Weihnachtstage, auf dieses Fest, das eine ganz besondere Faszination ausübt.

Unser Leben verdichtet sich immer mehr, ständig werden wir mit Neuem konfrontiert, müssen wir auf neue Anforderungen reagieren und mit neuen Nachrichten fertig werden. Kein Wunder, dass die Zeit immer schneller zu vergehen erscheint. Deshalb freuen wir uns wohl alle darauf, an den kommenden Feiertagen einmal innezuhalten.

Das nahende Jahresende ist Anlass, den Blick auf die zurückliegenden Monate zu richten. Die Entwicklung unserer Gemeinde konnte wieder ein gutes Stück vorangebracht werden. Die Dorferneuerungsverfahren befinden sich in der Umsetzungsphase, für die weitere bauliche Entwicklung wurden die wesentlichen Voraussetzungen geschaffen.

Den bevorstehenden Jahreswechsel nehme ich gerne zum Anlass, um vielen in unserer Gemeinde besonders zu danken, nämlich den zahlreichen Ehrenamtlichen in den Vereinen und in den sozialen und kirchlichen Einrichtungen, den Feuerwehren, den Jugendverbänden, den Mitarbeitern in Schule, Kindergärten, Verwaltung, Bauhof und Zweckverband.

Im Namen des Gemeinderates und persönlich danke ich ganz herzlich für das Vertrauen, das Sie uns auch in diesem Jahr wieder entgegengebracht haben.

Ich wünsche Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Jugendliche und Kinder, ein frohes Weihnachtsfest mit recht viel Zeit füreinander.

Für das Jahr 2018 viel Glück, Gesundheit und Kraft, damit es ein gutes Jahr wird.

Ich verbleibe mit schönen Grüßen

Ihr

Ludwig Mayinger
1. Bürgermeister

Änderung zum 1. Januar 2018 bzgl. Anmeldung der Abfallbeseitigung bei vermieteten Wohnungen/Häusern

Gem. § 6 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichstätt sind alle Eigentümer der im Landkreis gelegenen Grundstücke verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).
Zukünftig **muss** die Abfallbeseitigung daher in Fällen von vermieteten Wohnungen oder Häusern nicht durch den Mieter, sondern durch den **Eigentümer des Objektes** im Rahmen seiner Funktion **als Vermieter angemeldet werden**.

Bereits bestehende, auf den Mieter angemeldete Mülltonnen, werden ab sofort (jedoch nur in besonderen Einzelfällen) auf den Vermieter umgemeldet. In diesen Fällen werden die Beteiligten durch die Gemeinde entsprechend informiert.
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Benz (Tel.: 08421 974010, E-Mail: benz@vg.eichstaett.de) jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Wichtiger Hinweis für Grundstückseigentümer

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist es erforderlich, dass Hecken, Sträucher und Bäume sowie sonstige Anpflanzungen, die in das Lichtraumprofil hineinragen, umgehend entfernt werden.
Zwar ist in § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegt, dass Hecken, lebende Zäume, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht komplett abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen. Ausdrücklich zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Außerdem geht die Verkehrssicherheit vor, sodass die Schnittmaßnahmen, die zur Gewährleitung der Verkehrssicherheit erforderlich sind, das ganze Jahr hindurch getätigt werden dürfen. Bitte vergewissern Sie sich vor dem Heckenschnitt trotzdem, ob Vogelnester im betroffenen Astwerk vorhanden sind. Kommt der Eigentümer trotz Aufforderung zum Rückschnitt seiner Pflicht nicht nach, wird dieser im Rahmen einer Ersatzvornahme durch die Gemeinde durchgeführt. Die Kosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Bei öffentlichen Verkehrsflächen muss der Luftraum über den Fahrbahnen mindestens bis 4,50 m, über Geh- und Radwegen bis mind. 2,50 m Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden („Lichtraumprofil"). Der Bewuchs ist entlang der Geh-/Radwege bis zur Geh- bzw. Radweghinterkante zurück zu schneiden. Bei Fahrbahnen ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mind. 0,75 m einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbandrand auf 0,5 m reduziert werden. Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 m. Gleichzeitig sind Bäume auf ihren Zustand insbesondere auf Standsicherheit usw. zu untersuchen und bei Bedarf zu entfernen. Daneben dürfen auch Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtung nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden können.
Kommt ein Straßenbenutzer oder dessen Fahrzeug durch einen in den Lichtraum hineinragenden oder hineinstürzenden Ast oder Baum zu Schaden, ist der Eigentümer schadensersatzpflichtig.

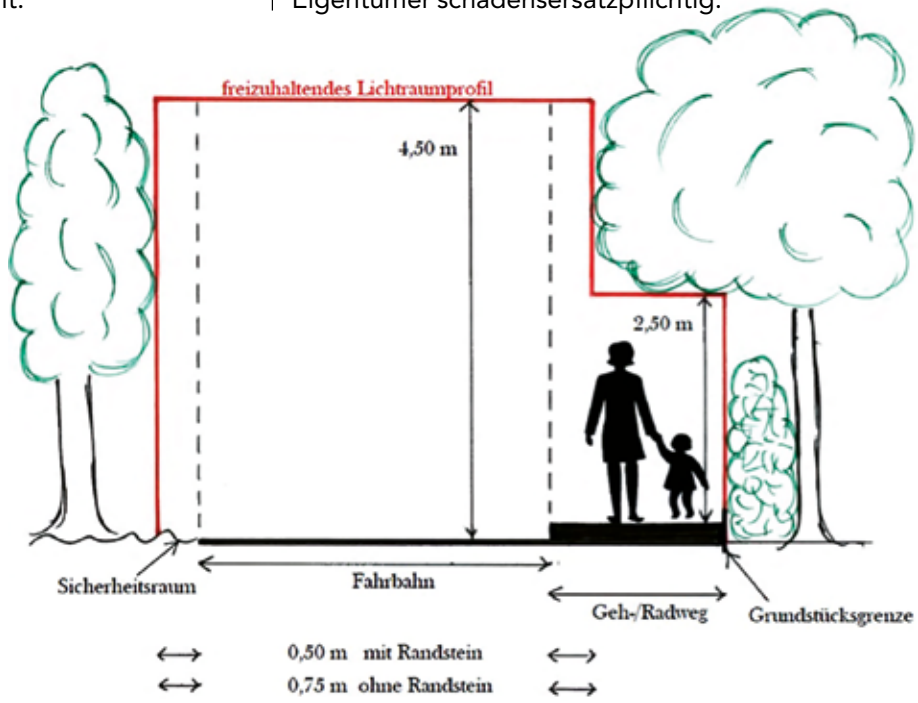

Von links: Landrat Anton Knapp, BLSV Kreisvorsitzender Werner Marras, Hans Liepold, Reinhard Goth und Bürgermeister Ludwig Mayinger.

Hans Liepold und Reinhard Goth erhielten aus der Hand von Landrat Anton Knapp das Ehrenzeichen und die Urkunde des Bayerischen Ministerpräsidenten. Er gratulierte ihnen zu dieser hohen Auszeichnung. Weil sie sich in „hervorragender Weise in die Gesellschaft und Gemeinschaft eingebracht und Verantwortung übernommen haben", galt ihnen der Dank des Freistaates Bayern. Das Ehrenzeichen für außergewöhnliche Verdienste im Ehrenamt wurde 1994 vom damaligen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber als sichtbares Zeichen der Wertschätzung ins Leben gerufen.

Bekanntmachung des Termins zur Untersuchung (TÜV) für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

Die Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen durch den TÜV in der Gemeinde Schernfeld wird am

Freitag, dem 12. Januar 2018 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Gasthaus „Schernfelder Hof" in Schernfeld

durchgeführt.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Wir bitten daher alle Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Zugmaschinen bei Bedarf zu obigem Termin zu erscheinen.

Gemeindebereich Rupertsbuch und Workerszell

Da in unserem Gemeindebereich immer mehr junge Eltern ohne „Omas", „Opas" oder anderen Angehörigen wohnen, ist es schwierig, eine kurzfristige Betreuung für die Kleinkinder zu organisieren. Deshalb gibt es nun ein Angebot des Pfarrgemeinderates Rupertsbuch.
Wer einen Babysitterdienst für Kleinkinder braucht oder anbietet kann sich bei Stefanie Biehler, Telefon 9359972 melden.

Freiwillige Feuerwehr Schernfeld hat nun ein neues Hilfeleistungslöschfahrzeug

Schernfeld (zba) Die Freiwillige Feuerwehr Schernfeld hat nun ein neues Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF20). Bei einem Kameradschaftsabend stellte Kommandant Michael Margraf das Fahrzeug vor. Den feuerwehrtechnischen Aufbau lieferte die Firma Lentner auf einem Mercedes Fahrgestell. Beladen ist es für Lösch- und Hilfeleistungseinsätze, unter anderem mit einer automatischen Schaum-Druckzumischanlage, einem Hochleistungslüfter, einem elektropneumatisch ausfahrbarem Lichtmast, einem hydraulischem Rettungssatz samt Spreizer, Schneidegerät und Rettungszylindern. Die Pumpe leistet 3000 Liter pro Minute bei zehn bar.

Als Gründe für die Anschaffung nannte Bürgermeister Ludwig Mayinger die Sicherstellung des Feuer- und Katastrophenschutzes und den Sicherheitsstandart für die Feuerwehr Schernfeld im Einsatz. Auch Kommandant Margraf betonte, dass nun die Feuerwehr durch die neue Ausrüstung dem Schutz der Bevölkerung bei allen möglichen Notsituationen gerecht werden könne. Da die Feuerwehren immer häufiger zu Hilfeleistungseinsätzen alarmiert werden, so der Kommandant, sei die umfangreiche Ausstattung notwendig: „Der Feuerschutz ist durch das neue Fahrzeug wieder vollständig hergestellt." Für die Beschaffung und die Umrüstung im Feuerwehrhaus dankte der Kommandant der Gemeinde. Sein Dank galt auch seinen Mitstreitern bei der Ersatzbeschaffung für das alte LF16 und bei der Umgestaltung der Fahrzeughalle, die mit ihm unzählige Stunden und auch einige Urlaubstage investiert hatten.

Kommandant Michael Margraf wandte sich auch an seine Feuerwehrkameraden: „Die Gemeinde ist ihren Verpflichtungen nachgekommen. Jetzt seid ihr dran." Er sprach die Hoffnung aus, dass das neue HLF20 Motivation genug sei, vermehrt an den Übung teilzunehmen. Dies sei schon aufgrund der zusätzlichen Ausrüstung dringend notwendig. Margraf zeigte sich zuversichtlich: „Wenn ihr bei Übungen so weitermacht wie in den vergangenen Tagen, dann kann man sich auch in Zukunft auf die Feuerwehr Schernfeld verlassen." Anerkennung zollte Vorsitzender Bernhard Osiander den Kommandanten und Gruppenführern, die sich in vielen Stunden in die neue Technik einarbeiteten, um ihr Wissen dann an die Aktiven weiterzugeben. Die Einweihung des neuen Fahrzeuges wird im Frühjahr des nächsten Jahres stattfinden.

Foto: v. l. stellvertretender Kommandant Martin Schlögl, Beisitzer Maximilian Beck, Kommandant Michael Margraf, stellvertretender Vorsitzender Manuel Spiegl, Vorsitzender Bernhard Osiander, Bürgermeister Ludwig Mayinger und Kassier Richard Hammel.

Hochpunkt
Dorfmeiff/Bauunternehmer angelehnt an Transformatorhaus in Absprache mit N-Ergie
Außenhaltestelle mit Sitzstufen
Mauerwerk
Vorhaltig nutzbarer Sickerstreifen Belag: Asphalt, Einsteinpflaster, alternativ: Pflaster
Pflanzbeet
Abfangen des Niederschlagswassers durch den Nachbarn
Einbau einer Fassadenrinne zur Ableitung des Niederschlags und Verhinderung von Spritzwasser
Errichtung einer Stufe zur Absenkung des Kirchenvorbereiches und Verbesserung der Entwässerung

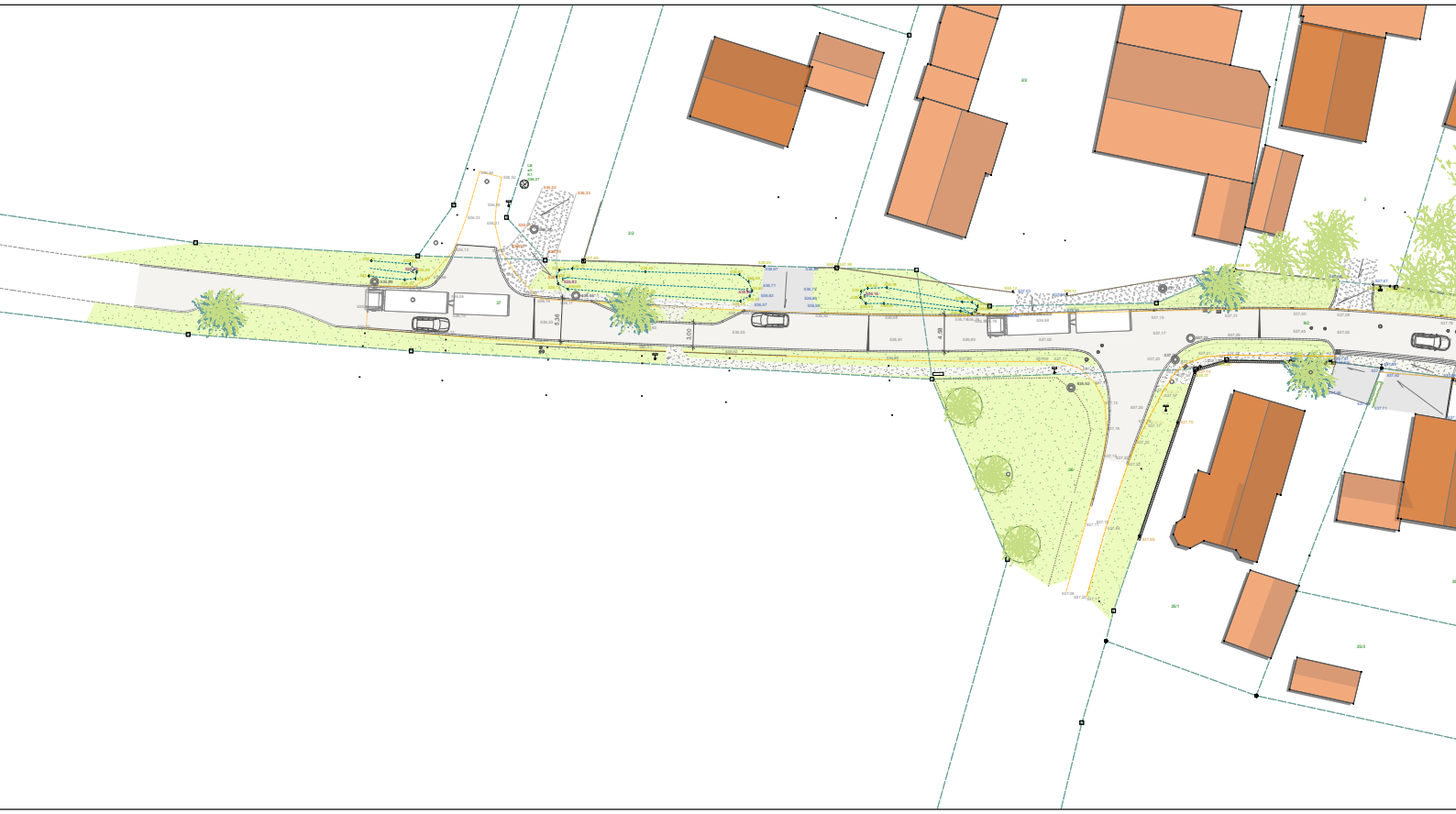

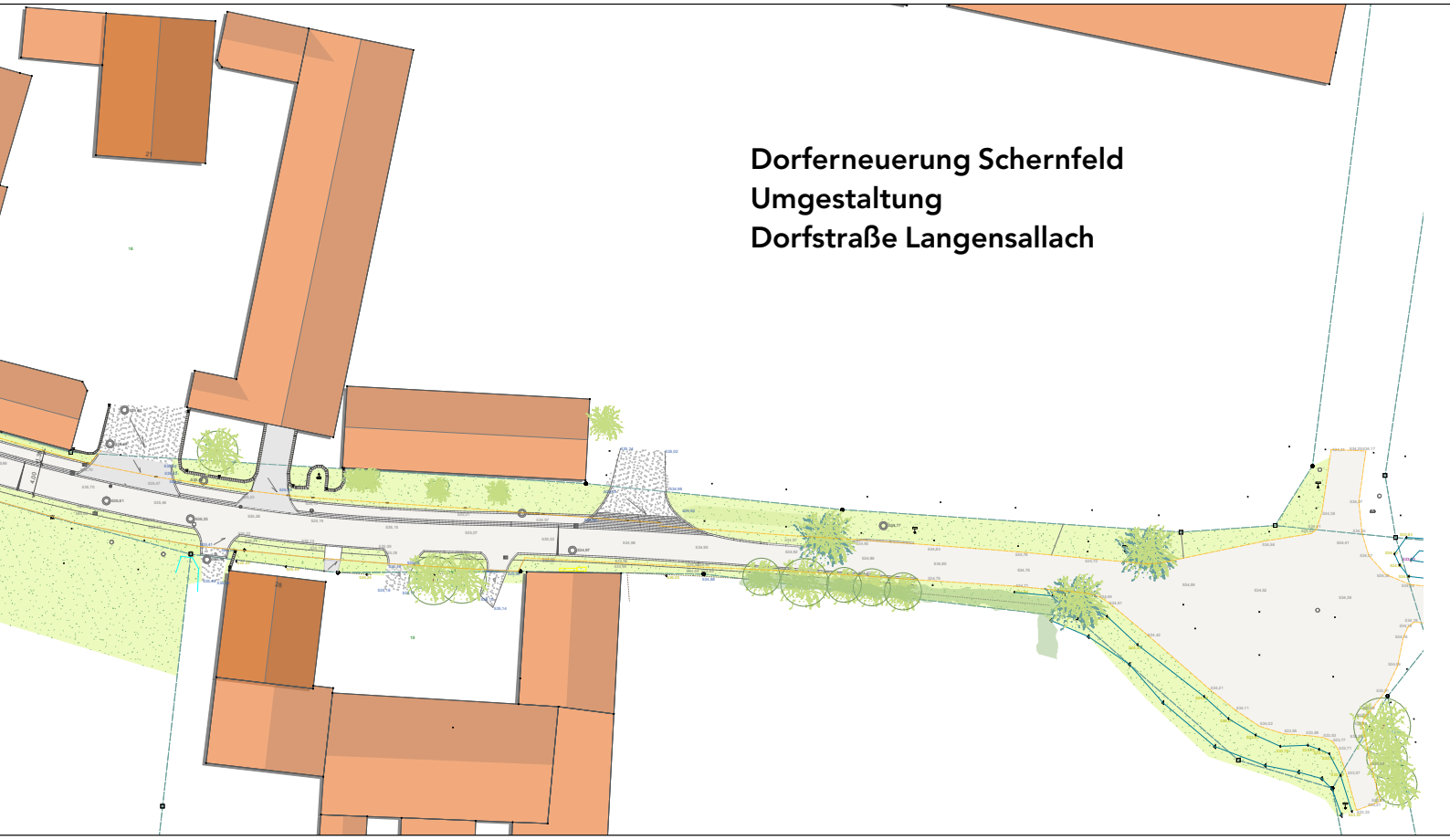
Dorferneuerung Schernfeld
Umgestaltung
Dorfstraße Langensallach

Hamburger Kante
oder V-Rinne
Vorhandenen Hochpunkt erhöhen
Quergefälle nach Süden
Hochpunkt

Jugendgemeinschaft (JG) Schernfeld e.V.

Vorstand (von links):
Anna Simon, Thomas Wurm, Julia Schober, Dominik Hammel, Alex Reith, Raphael Breitenhuber, Katharina Eichhorn, Moritz Amler, Johanna Breitenhuber, Alex Meier

Aktion „3 Tage Zeit für Helden“
des KJR Eichstätt beim Renovieren des Schernfelder Bushäuschens.

Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“
Von links: Anna Metz, Johannes Eichhorn, Johanna Breitenhuber

Theater vom „Dorfheiligen“ beim Weinfest der DJK

Wild und Hund

Gesetzliche Regelungen, die es bei der Hundehaltung in freier Natur zu beachten gilt

Immer wieder kommt es in den Jagdrevieren im Landkreis zu Konfliktsituationen zwischen Hundehaltern, die dem natürlichen Bewegungsbedürfnis ihrer Vierbeiner Rechnung tragen wollen, und Revierinhabern, die die Jagd nicht nur erleben wollen, sondern dabei auch gesetzliche Pflichten zu erfüllen haben. Aus diesem Anlass möchte die Untere Jagdbehörde beiden Personengruppen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die Nutzung der Natur sowie über den Inhalt des Jagdschutzes darlegen und allgemeine nützliche Hinweise und Anregungen dazu geben.

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) darf grundsätzlich jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten (Art. 27 Abs. 1 und 2 BayNatSchG). Von diesem Betretungsrecht ist auch das Ausführen von Hunden umfasst und es besteht zunächst einmal sowohl im Wald als auch in der Landschaft kein Leinenzwang. Die zuständigen Naturschutzbehörden können jedoch in Verordnungen über Schutzgebiete nach §§23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Leinenzwang anordnen, wenn dies erforderlich ist, um eine nachhaltige Störung der durch die Verordnung geschützten Arten oder Lebensstätten durch freilaufende Hunde auszuschließen. Auch die Gemeinden können gem. Art. 18 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und „Kampfhunden" in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einschränken. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass in ausreichendem Maße geeignete öffentliche Flächen vom Leinenzwang ausgenommen werden müssen, um dem natürlichen Bewegungsdrang der Hunde gerecht zu werden. Eine generelle Anleinpflicht im gesamten Gemeindegebiet ist daher nicht zulässig.

Wer seinen „besten Freund" frei laufen lässt, trägt jedoch die Verantwortung für das Treiben seines Vierbeiners und es gilt sich rücksichtsvoll in der Natur zu bewegen. Dabei ist zu beachten, dass es nach geltendem Naturschutzrecht untersagt ist, landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit (Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte) außerhalb vorhandener Wege ohne Zustimmung des Grundstückberechtigten zu betreten (Art. 30 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG). Darüber hinaus können Verunreinigungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Hundekot Ordnungswidrigkeiten gem. Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG darstellen.

Nach Art. 56 Abs. 2 Ziff. 9 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt. Tatbestandsmäßig setzt die Vorschrift voraus, dass der Hund im Jagdrevier unbeaufsichtigt frei herumläuft, ohne Rücksicht darauf, ob dort, wo der Hund ohne Aufsicht frei herumläuft, sich tatsächlich Wild aufhält oder etwa vorhandenes Wild durch den Hund gestört wird. Die Tatsache allein, dass ein Hund nicht angeleint ist, rechtfertigt noch nicht die Feststellung eines Verstoßes gegen die Bußgeldvorschrift. Entscheidend ist vielmehr, dass sich der Hund im tatsächlichen Einwirkungsbereich des Hundeführers befindet und auf sich einwirken lässt. Ein negatives Indiz dafür, dass der Tatbestand erfüllt ist, mag sein, dass der Hund den Anweisungen des Hundeführers nicht folgt, obwohl er sich im Sicht- oder Hörbereich aufhält. Solange der Hund sich jedoch in Sicht- oder Hörweite des Hundeführers befindet und keine Anstalten macht, einem Stück Wild nach zu hetzen oder in Örtlichkeiten zu laufen, wo er nicht mehr zu sehen oder zu hören ist, muss die Vermutung gelten, dass eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit gegeben ist.

Überhaupt lässt sich die Frage, ob der Hund unbeaufsichtigt frei herumläuft, weder an Hand einer bestimmten Entfernung des Hundes vom Hundeführer noch durch eine bestimmte Beschaffenheit der optischen oder akustischen Verbindung zwischen Hund und Hundeführer bestimmen. Maßgebend ist vielmehr, ob der Hundeführer in der Lage ist, seinen Willen an die Stelle des tierischen Willens bzw. Instinkts zu setzen und damit die Verhaltensweise des von ihm geführten Tieres zu bestimmen. Der Tatbestand ist also nicht erfüllt, wenn das tierische Verhalten durch menschliche Befehle, gleich in welcher Form, bestimmt werden kann.

Befindet sich ein Hund jedoch erkennbar außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundehalters und stellt einem Wildtier, das er auch gefährden kann, erkennbar nach, so ist der Revierinhaber nach Art. 40 Abs. 2 BayJG verpflichtet, den Jagdschutz in seinem Jagdrevier auszuüben. Dieser umfasst den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. In letzter Konsequenz wäre der Jäger berechtigt und sogar verpflichtet, einen wildernden Hund zu töten, um das Wild zu schützen. Allerdings hat er sich vorher sorgfältig zu vergewissern, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Überschreitet der Jagdausübungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Befugnis, kann der Eigentümer des Hundes einen Schadensersatzanspruch geltend machen. Außerdem kann ein Vergehen der unerlaubten Tötung eines Wirbeltieres mit Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Waffengesetz in Frage kommen.

Des Weiteren ist es nach dem Bundesjagdgesetz verboten, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zu- flucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Hundeführer sollten schon aus eigenem Interesse deshalb ihren Hund im Wald oder unmittelbar am Wald besser an die Leine nehmen. Die dort vorhandenen Spuren oder Fährten von Wild sind auch für den jagdlich nicht passionierten Hund interessant und nicht angeleinte Hunde entziehen sich dabei oft sehr schnell der Einwirkung Ihres „Herrchens". Alleine der Geruch (Witterung) eines Hundes setzt das Wild unter gewissen Stress und veranlasst es, sich aus dem Bereich zurück zu ziehen oder die Flucht zu ergreifen. Flüchtende Wildtiere laufen aber stets Gefahr, sich z. B. an einem Kulturzaun zu verletzen oder im Straßenverkehr umzukommen.

Eine Beunruhigung von Rehwild & Co. bedeutet immer einen hohen Energieverbrauch, der kompensiert werden muss. Das im Herbst angefressene Fettpolster wird mit fortschreitendem Winter sehr dünn, insbesondere ab Ende Januar und im Februar werden die Energiereserven sehr knapp. Wird das Wild während dieser Zeit gestört, nimmt es Schaden. Und auch die Natur leidet. Das gestörte Wild beginnt auf der Suche nach Fressbarem die Rinden von Baumstämmen zu schälen oder Triebe abzuknabbern. Plötzliche und unerwartete Ruhestörungen wirken sich also mehrfach negativ aus, denn es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Störung, Energieverlust, Nahrungsmangel und der Entstehung von Wildschäden im Wald.

Gerade auch in den Frühlings- bzw. Frühsommermonaten, in denen die meisten Jungtiere geboren werden und die „Kinderstube" des Wildes ungestört sein sollte, sollte darauf geachtet werden, dass die Hunde nicht in Bereiche laufen können, in denen Jungtiere in Mitleidenschaft gezogen werden können. Insbesondere hohe Wiesen werden zu den Setz- und Brutzeiten gerne von Rehen, Hasen oder Fasanen genutzt und sollten daher als „Spielwiese" für den Hund tabu bleiben.

Damit alle ungestört die Natur erleben und genießen können und es auch den wildlebenden Tieren gut geht, sollten diese Hinweise und Anregungen beachtet werden. Gehen Sie aufeinander zu und reden Sie mit Ihrem Jäger darüber, wann und wo Sie Ihrem Vierbeiner die notwendige Bewegungsfreiheit geben können.

Windpark-Eröffnung am 27. Oktober 2017

MAX BÖGL
OSTWIND

MAX BÖGL
OSTWIND

ÖKO-STROM AUS DEM REICH DER HASELMAUS
Informationen zu den Wald-Windparks Reichertshüll und Workerszelle

MAX BÖGL
OSTWIND
WIND
IM WALD

Neugestaltung Platz Dorfmitte Sappenfeld

Verantwortlich für den Inhalt: Ludwig Mayinger, 1. Bürgermeister

Xaver Roßkopf, Typographie und Layout, Schönfeld